

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
Band: 14 (1999)
Heft: 3

Artikel: Die Rechtssprechung des Bundesgerichts und des Zürcher Verwaltungsgerichts
Autor: Vonesch, Gian-Willi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-726752>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gemahnen, dass ihre politische Haltung und Einflussnahme die Freiheit der Kunst zu garantieren hat und nicht die Selbstüberschätzung der Politik, die die Künstler eigentlich schon in die Kategorie der Opfer eingereiht hat. In vielen Kolloquien, die nicht nur zu diesen Mahnmalsdebatten, sondern auch zu allgemeineren Inhalten von Kunst in öffentlichen Gebäuden in Berlin stattgefunden haben, sind die Künstler mehr vorgeladen, als kämen sie zu einer Gerichtsverhandlung, denn eingeladen zu einem intellektuellen

Gespräch. Die Rechtfertigung liegt inzwischen bei den Politikern. Sie sollten einmal erklären, warum sie etwas wissen, was sie noch nicht vor sich sehen, warum sie etwas sehen, um das sie nichts wissen.

*Dr. Friedrich Meschede
DAAD
Markgrafenstr. 37
10117 Berlin
Deutschland*

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Zürcher Verwaltungsgerichts

Eine Publikation der NIKE zum Denkmal- und Ortsbildschutz

Die mit der Hochkonjunktur der Nachkriegszeit einsetzende, ausserordentlich rege Bautätigkeit in der Schweiz hat in zunehmendem Masse auch den Schutz der historischen Bausubstanz ins Zentrum der Aufmerksamkeit von Gesellschaft und Staat gerückt. Im Zusammenhang mit der Erhaltung und Konservierung von Baudenkmalern und Ensembles waren vermehrt auch zahlreiche, oft sehr unterschiedlich gelagerte Rechtsfragen zu klären. Eine systematische Darstellung der Rechtsprobleme und der Gerichtspraxis für die Bereiche Denkmal- und Ortsbildpflege war bisher nicht greifbar.

Die NIKE hat es deshalb unternommen, die in Sachen Denkmalpflege und Ortsbildschutz seit Beginn der 70er Jahre ergangenen Urteile des Bundesgerichts sowie des Zürcher Verwaltungsgerichts systematisch zu sammeln und sie kommentieren zu lassen. In der Person von Dr. iur. et phil. Elisabeth Wiederkehr Schuler stand ihr eine Autorin zur Verfügung, welche die zumeist sehr vielgestaltige Materie sowohl aus juristischer als

auch aus geisteswissenschaftlicher Sicht zu analysieren und zu werten verstand.

1997 ist der Kommentar zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Kommentar NHG) erschienen. Die seit Ende Mai 1999 vorliegende Darstellung übernimmt die Terminologie dieses grundlegenden Werks. Im Zentrum unserer Untersuchung steht die Frage nach dem Verhältnis der in der Bundesverfassung festgeschriebenen Eigentumsgarantie zu den eigentumsbeschränkenden Massnahmen der Denkmal- und Ortsbildpflege. Der Band versteht sich als Arbeitsinstrument für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Denkmalpflege, des öffentlichen Rechtsdienstes und der öffentlichen Planung. Aber auch den Privaten in den Bereichen Rechtswissenschaft, Architektur und Bauwirtschaft soll dieses Werk als Hilfsmittel dienen. Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit sind daher in allen Teilen angestrebt worden. Mit dieser Publikation will die NIKE schliesslich einen Beitrag zur Sensibilisierung der unterschiedlichsten, mit Fragen der Denkmalpflege und des Ortsbildschutzes befassten Berufs- und Benutzerkreise für die rechtlichen Aspekte des Umgangs mit historischer Bausubstanz leisten.

Gian-Willi Vonesch